



Statuten

Verein ICM Schweiz

Gründung 26. August 2024

Inhalt

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**
- II. Mitgliedschaft, Beiträge**
- III. Organe**
 - A. Mitgliederversammlung
 - B. Vereinsvorstand
 - C. Revisionsstelle
- IV. Finanzen und Haftung**
- V. Datenschutz**
- VI. Auflösung des Vereins ICM Schweiz**



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „ICM Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Wohngemeinde des Präsidenten / der Präsidentin. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein ICM Schweiz

- ¹ bezweckt die Förderung der Integrativen Chinesischen Medizin, nach dem System von Jeremy Ross.
- ² fördert den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern.
- ³ organisiert Weiterbildung und Supervision für die Mitglieder.
- ⁴ setzt sich ein für die Verfügbarkeit der verwendeten Arzneimittel.
- ⁵ ist gemeinnützig und verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ⁶ Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft, Beiträge

Art. 3

Der Verein ICM Schweiz kann folgende Mitgliedskategorien führen:

- ¹ Aktivmitglieder „TCM“: Mitglieder mit Stimmrecht, natürliche Personen mit entsprechenden fachlichen Qualifikationen (schweizerisch anerkannter Abschluss in TCM)
- ² Aktivmitglieder „Übrige“: Mitglieder mit Stimmrecht, natürliche Personen mit entsprechenden fachlichen Qualifikationen (schweizerisch anerkannter Abschluss als Arzt/Ärztin, NaturheilpraktikerIn, ApothekerIn oder DrogistIn)
- ³ Passivmitglieder: natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen
- ⁴ Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.
- ⁵ Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- ¹ bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ² bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 5

Austritt:

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ausschluss:

- ² Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente und/oder gegen die Interessen des Vereins verstossen haben, bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Verein ausschliessen.
- ³ Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Art.6

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ² Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.
- ³ Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

III. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins ICM Schweiz sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

- ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

- ² Die Mitgliederversammlung kann vor Ort, hybrid oder online durchgeführt werden.
- ³ Der Vorstand entscheidet über den Durchführungsmodus
- ⁴ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- ⁵ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eintreffen.
- ⁶ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- ¹ Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- ² Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- ³ Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- ⁴ Entlastung des Vorstands
- ⁵ Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- ⁶ Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- ⁷ Genehmigung des Jahresbudgets
- ⁸ Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- ⁹ Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- ¹⁰ Änderung der Statuten
- ¹¹ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- ¹² Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ¹³ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ¹⁴ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ¹⁵ Stellvertretung: Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

- ¹⁶ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Vorstand

Art. 10

- ¹ Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus mindestens:
 - Präsident / Präsidentin
 - Vizepräsident / Vizepräsidentin
 - Kassier / Kassierin
- ² Bei Bedarf können weitere, bis maximal 7 Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- ³ Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bestehen keine Beschränkungen für die Wiederwahl.
- ⁴ Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind auf Ende des Vereinsjahres schriftlich zuhänden der Mitgliederversammlung einzureichen.
- ⁵ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- ⁶ Er erlässt Reglemente.
- ⁷ Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- ⁸ Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen
- ⁹ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 11

- ¹ Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 - d) Aktuariat
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- ³ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ⁴ Die Vorstandssitzungen können vor Ort, hybrid oder virtuell abgehalten werden.

- ⁵ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

C. Revisionsstelle

Art. 12

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- ³ Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 13

- ¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- ² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14

- ¹ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.
- ² Der Verein ICM Schweiz haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vereinsvorstands ist ausgeschlossen.

V. Datenschutz

Art. 15

- ¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.



- ² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- ³ Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, werden auf der Website und im Newsletter veröffentlicht.
- ⁴ Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- ⁵ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. Auflösung

Art. 16

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- ² Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.
- ³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.8.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 28.10.2024, Niederwil SG

Die Präsidentin:
Priska Breitenmoser

Die Protokollführerin:
Maja Sutter